

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BGB § 242; Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5.8.1955 (BGBl I 474)
§§ 2, 6; VVO § 3

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 5.8.1955 ist nicht auf die Fälle anwendbar, in denen bei der Neuregelung des Versicherungswesens in der sowjetischen Besatzungszone privatrechtliche Versicherungsansprüche gegen Versicherungsunternehmen durch Sozialversicherungsverhältnisse ersetzt wurden.
2. § 3 VVO ist auch auf die in § 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 aufgeführten Fälle anwendbar.
3. Ein auf Grund eines Zwanges begründetes Versicherungsverhältnis wird jedenfalls dann nicht ohne weiteres mit dem Wegfall des Versicherungszwanges beendet, wenn bei dem Versicherer, bei dem die Versicherung besteht, nach den maßgebenden Bestimmungen auch eine freiwillige Aufrechterhaltung der Versicherung möglich ist.

BGH, Urt. v. 22. Oktober 1959 - II ZR 9/59

OLG München

LG München

Verkündet

am 22. Oktober 1959

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bezirksschornsteinfegermeisterswitwe
Elise H. [REDACTED], K [REDACTED],
[REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschorn-
steinfegermeister, Körperschaft des öffentlichen
Rechts, mit dem Sitz in München, vertreten durch
die Bayer. Versicherungskammer in München,
Thierschstr. 48,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Oktober 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
vom 18. September 1958 aufgehoben und die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mün-
chen I vom 8. Februar 1957 zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten der Berufungs-
und Revisionsinstanz zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war als Bezirksschornsteinfegermeister in Dresden seit dem 1. Oktober 1925 Mitglied der beklagten Versorgungsanstalt, die früher die Bezeichnung "Versorgungsverein deutscher Schornsteinfegermeister" führte. Er zahlte an die Beklagte bis 5. April 1945 Beiträge. Am 1. März 1949 starb er in Dresden. Die Klägerin flüchtete am 9. Juli 1951 in die Bundesrepublik. Sie besitzt den Flüchtlingsausweis C. Mit der Ende 1956 erhobenen Klage begehrt sie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer Witwenrente nach dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (BGBl I, 474), hilfsweise zur Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz vom 7. August 1953 (BGBl I, 848). Sie stützt den Anspruch auf Witwenrente auf § 2 des Gesetzes vom 5. August 1955 und meint, daß das Versicherungsverhältnis ungeachtet der Einstellung der Prämienzahlung am 20. Juni 1948 noch gelaufen sei. § 3 VVO sei auf den vorliegenden Fall des § 2 Satz 1 Buchst. a des Gesetzes vom 5.8.1955 nicht anwendbar. Außerdem seien am 20.6.1948 fällige Prämien für 12 Monate noch nicht rückständig gewesen, weil die Beklagte ihren Geschäftsbetrieb erst im August 1947 wieder aufgenommen habe und deshalb die Prämien bis dahin als gestundet anzusehen seien. Es liege auch kein sonstiger Grund für das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses bis 20.6.1948 vor. Die Beklagte ist der Auffassung, daß die Ansprüche der Klägerin aus der streitigen Rentenversicherung schon nach § 6 des Gesetzes vom 5.8.1955 erloschen seien, weil das Versicherungsverhältnis des Ehemannes der Klägerin in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) in die Sozialversicherung überführt worden sei. Außerdem seien die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 5.8.1955 nicht erfüllt, weil das Versicherungsverhältnis schon vor dem 20.6.1948 wegen der Einstellung der Prämienzahlung sowohl nach dem weiter anwendbaren § 3 VVO



als auch wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und gemäß § 323 BGB erloschen sei, nachdem der die Versicherungspflicht bei der Beklagten begründende § 28 der Verordnung des Schornsteinfegerwesens vom 28. Juli 1937 (RGBl I, 831) (VOSch) in der SBZ schon 1946 außer Kraft getreten sei. Eine Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie habe nicht erfolgen können, weil eine solche bei ihr nach der Satzung und ihrem Geschäftsplan nicht möglich sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat der Beurteilung des Rechtsstreits zutreffend die im Zusammenhang mit der Währungsreform für privatrechtliche Versicherungsverhältnisse getroffene gesetzliche Regelung über die Aufrechterhaltung von Ansprüchen aus privaten Ostversicherungen, insbesondere das Gesetz vom 5. August 1955 sowie § 3 VVO zugrunde gelegt; denn da die Beklagte nicht zu den im Gesetz vom 5. Juli 1934 (RGBl I, 577) abschließend aufgeführten Sozialversicherungsträgern gehört, sondern als Versicherer auf privatrechtlichem Boden tätig ist, sind, unabhängig von der Frage, ob die Beklagte Ersatzfunktionen der Sozialversicherung erfüllt, auf die bei ihr begründeten Versicherungsverhältnisse die für Privatversicherungen geltenden Vorschriften anwendbar (BGH VersR 1956, 89; 1957, 475).

II. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis auch darin recht, daß dem Klageanspruch nicht § 6 des Gesetzes vom 5.8.1955 entgegensteht. § 6 Abs. 2 scheidet von vornherein aus, weil die Beklagte selbst nicht behauptet, daß der Ehemann der Klägerin in der SBZ eine Anschlußversicherung im Sinne von

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 5.8.1955 abgeschlossen habe. Aber auch § 6 Abs. 1 ist nicht anwendbar, und zwar schon deshalb nicht, weil die Voraussetzungen von dessen Satz 1 hier nicht gegeben sind. Diese Bestimmung setzt voraus, daß Verbindlichkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen auf ein Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes übertragen worden sind. Eine solche Übertragung hat z. B. im Saarland stattgefunden. Dagegen sind in der SBZ bei der Neuregelung des dortigen Versicherungswesens Verbindlichkeiten aus privatrechtlichen Lebens- und Rentenversicherungen in keinem Fall auf die neuen Versicherungseinrichtungen der SBZ übertragen worden. Auch bei den Versicherungsverhältnissen der Beklagten ist dies nicht geschehen. Zwar ist deren Vermögen im Zuge der gegen die Versicherungsunternehmen durchgeführten Enteignungsmaßnahmen durch die SBZ-Verordnung vom 25.1.1951 (Gesetzbl. S. 39) auf die Sozialversicherungsanstalt der SBZ übertragen worden. Hierbei ist aber nicht auch eine Übertragung der Verbindlichkeiten der Beklagten aus den früheren Versicherungsverhältnissen auf die Sozialversicherungsanstalt erfolgt. Vielmehr sind damals bei dieser Anstalt neue, rechtlich anders geartete Verbindlichkeiten gesetzlich begründet worden. Wenn sich deren Inhalt auf Grund der getroffenen gesetzlichen Regelung auch teilweise nach den früheren Versicherungsverhältnissen und den von den Versicherten hieraus erbrachten Leistungen bestimmte, so ändert das doch nichts daran, daß hierdurch für die Berechtigten neue, originäre öffentlichrechtliche Sozialversicherungsansprüche geschaffen wurden. Die privatrechtlichen Versicherungsverbindlichkeiten der Beklagten gegenüber ihren Versorgungsberechtigten wurden also nicht, wie § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 5.8.1955 dies voraussetzt, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen, sondern durch öffentlichrechtliche Sozialversicherungsverhältnisse ersetzt, die bei einem Wegzug der Berechtigten aus der Zone erlöschen. Auf

einen solchen Sachverhalt ist § 6 nach seinem klaren Wortlaut, wie auch nach seinem Sinn und Zweck weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar.

III. Die Klägerin stützt ihren Anspruch in erster Linie auf § 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes vom 5.8.1955. Dabei ist außer Streit, daß sie die hiernach erforderliche Wohnsitzvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchst. a erfüllt. Streitig ist aber, ob auch das in § 2 aufgestellte weitere Erfordernis vorliegt, daß die Versicherung am 20.6.1948 noch gelaufen ist.

Das Berufungsgericht hält diese Voraussetzung nicht für gegeben, weil die Versicherung nach dem auch nach Erlaß des Gesetzes vom 5.8.1955 weiter geltenden § 3 VVO wegen fälliger Prämienrückstände für mehr als zwölf Monate mit Wirkung vom 20.6.1948 als gekündigt gelte. Da die Beklagte nach ihrem Geschäftsplan für die einzelnen Versicherungsverhältnisse kein Deckungskapital ansammle, bei ihr vielmehr für die Versorgungsleistungen nicht die Beitragszahlungen entscheidend seien, habe die Kündigung nicht eine Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie, sondern ihr Erlöschen am 20.6.1948 bewirkt. Deshalb stehe der Klägerin auch kein Anspruch aus § 2 des Gesetzes vom 5.8.1955 zu.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1.) Richtig ist allerdings die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Weitergeltung des § 3 VVO durch den Erlaß des Gesetzes vom 5.8.1955 nicht berührt worden ist und daß § 3 VVO auch auf die in § 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 aufgeführten Fälle anwendbar ist. Dies ergibt sich unzweideutig schon daraus, daß § 3 VVO nicht zu den in § 15 des Gesetzes für aufgehoben erklärten Bestimmungen gehört.

Darüber hinaus ist in § 2 Satz 3 des Gesetzes vom 5.8.1955 sogar ausdrücklich klargestellt, daß § 3 VVO unberührt bleibt. Diese Bestimmung kann schon nach ihrer gesetzestechnischen Formulierung und Stellung innerhalb der Vorschrift des § 2 schlechterdings nicht, wie die Klägerin meint, auf die Fälle des § 2 Satz 1 Buchst. b beschränkt werden. Dies würde nach den zutreffenden Ausführungen der Beklagten auch zu sachlich nicht gerechtfertigten Widersprüchen führen und mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes vom 5.8.1955 nicht vereinbar sein. Diese erschöpfen sich darin, die Übernahme der Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen in den Westbestand gegenüber der früheren Regelung zu erweitern. Die hierdurch Begünstigten sollen durch das Gesetz vom 5.8.1955 aber nicht bessergestellt werden als die ohnehin zum Westbestand gehörenden Westversicherten, was der Fall wäre, wenn § 3 VVO nicht uneingeschränkt auch auf die nunmehr in den Westbestand mitübernommenen Anspruchsberechtigten anwendbar wäre (vgl. auch Prölss VVG 11. Aufl. § 3 VVO Anm. 2 Ba). Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß die in § 2 des Gesetzes vom 5.8.1955 getroffene Regelung für die in Satz 1 Buchst. a und Satz 2 aufgeführten Anspruchsberechtigten bedeutungslos sei, wenn auch für sie § 3 VVO weiter gelte. Vielmehr kommen auch diese Anspruchsberechtigten ungeachtet der Weitergeltung des § 3 VVO nicht nur dann in den Genuß des Gesetzes, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 3 VVO nicht vorliegen, sondern auch dann, wenn sich ihre Versicherung auf Grund von § 3 VVO in eine prämienfreie umgewandelt hat; denn dann bleiben wenigstens insoweit ihre Ansprüche aufrechterhalten. Von dieser Auffassung ist der erkennende Senat auch bereits bei seiner Entscheidung vom 16.1.1958 (VersR 1958, 89) als selbstverständlich ausgegangen.

2.) Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob § 3 VVO eine gegen Art. 14 GG verstoßende Enteignung dar-

stelle, bedarf keiner Erörterung, weil § 3 VVO zum Besatzungsrecht gehört und deshalb von den deutschen Gerichten nicht auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz nachgeprüft werden kann (BGHZ 1, 363 [368]).

3.) Unrichtig ist hingegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 VVO die hiernach fingierte Kündigung das Versicherungsverhältnis schon am 20.6.1948 zum Erlöschen bringe, so daß damit dann ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 2 des Gesetzes vom 5.8.1955 entfalle. Wäre das richtig, so könnten beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 VVO auch die in § 2 Satz 1 Buchst. a und in Satz 2 aufgeführten Anspruchsberechtigten keine Ansprüche mehr geltend machen, auch nicht aus der umgewandelten prämienfreien Versicherung. Nach der klaren gesetzlichen Regelung ist dies aber nur in den Fällen des § 2 Satz 1 Buchst. b der Fall. Der dem Berufungsgericht unterlaufene Fehler ist darin begründet, daß es bei seiner Auslegung des § 3 VVO, wonach "das Versicherungsverhältnis von diesem Tage (20.6.1948) als gekündigt" gilt, § 187 BGB nicht beachtet hat. Nach dieser Bestimmung wird die (fingierte) Kündigung erst mit dem Ablauf des 20.6.1948 wirksam, so daß also die betroffene Versicherung am 20.6.1948 noch gelaufen ist (Hartmann/Meisch, Lebensversicherungsverträge in der Währungsumstellung 2. Aufl. S. 20; Prölss, VVG 11. Aufl. § 3 VVO [Zusatz zu § 175 VVG] Anm. 3). Mit dieser Begründung kann also die Anwendbarkeit des § 2 des Gesetzes vom 5.8.1955 auf das streitige Versicherungsverhältnis nicht verneint werden.

4.) Darüber hinaus kann aber dem Berufungsgericht auch darin nicht gefolgt werden, daß bei diesem Versicherungsverhältnis die Voraussetzungen des § 3 VVO vorlägen. Das Berufungsgericht sieht sie im Hinblick auf die am 5. April 1945 erfolgte Einstellung der Prämienzahlung als

gegeben an und meint, da es hierbei nicht auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers ankomme, könne es dahingestellt bleiben, ob und während welcher Dauer der Geschäftsbetrieb der Beklagten nach dem Zusammenbruch geschlossen gewesen sei. Nach allgemein, auch von den Versicherungsaufsichtsbehörden anerkannter Rechtsauffassung waren jedoch die Prämien als gestundet anzusehen, solange das Versicherungsunternehmen nach dem Zusammenbruch seine Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet noch nicht wieder aufgenommen hatte, so daß solange die Prämien auch nicht fällig wurden (BGH VersR 1958, 89; Hartmann/Meisch aaO S. 16 und VW 1949, 382; Fritz in Harmening-Duden, Währungsgesetz S. 292). Diese Voraussetzung war bei der Beklagten mindestens bis August 1947 gegeben. Ihre Verwaltung wurde bis zum Zusammenbruch bei ihrer Geschäftsstelle in Berlin geführt. Diese Geschäftsstelle bestand zwar auch nach dem Zusammenbruch weiter. Durch die Ereignisse im Frühjahr 1945 wurde aber die Beklagte handlungsunfähig (Schmitt-Leermann - Die Bayerische Versicherungskammer in Vergangenheit und Gegenwart S. 237). Durch Verfügung des Berliner Magistrats vom 6. Juli 1946 wurde ihr Antrag auf Wiedenzulassung zum Geschäftsbetrieb abgelehnt und die Beklagte angewiesen, ihre Tätigkeit einzustellen. Dabei wurde ihr ausdrücklich verboten, Beiträge einzuziehen und Versorgungszahlungen vorzunehmen. Um die rentenberechtigten Witwen und Waisen vor unmittelbarer Not zu schützen, bildeten sich dann in den einzelnen Ländern Westdeutschlands Notgemeinschaften (Schmitt-Leermann aaO). Diese regionalen "Notkassen" entbehrten jedoch nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten in dem Parallelprozeß 3 O 99/57 = II ZR 8/59 einer Rechtsgrundlage. Jedenfalls waren sie als regionale Kassen nicht befugt, für die Beklagte von den in der SBZ ansässigen und deshalb von ihnen gar nicht erfaßten Bezirksschornsteinfegermeistern Beiträge einzuziehen. Erst im August 1947 wurde dann in Düsseldorf für die britische Besatzungszone eine Hauptverwaltung eingerichtet.

tet, deren Geschäftsbereich sich in der Folgezeit auch auf einen großen Teil des übrigen Bundesgebietes ausdehnte, bis dann schließlich im Jahre 1953 auch die letzten auf Länderbasis errichteten Notkassen in die beklagte Versorgungsanstalt überführt wurden. Dieser unstreitige Sachverhalt ergibt unzweideutig, daß mindestens bis August 1947 kein Geschäftsbetrieb der Beklagten bestand, durch den rechtswirksam für die Beklagte Prämien von den in der SBZ ansässigen Mitgliedern hätten eingezogen oder entgegengenommen werden können. Unter diesen Umständen sind die Prämien mindestens bis dahin als gestundet anzusehen. Dann waren aber für das streitige Versicherungsverhältnis am 20.6.1948 noch nicht seit 12 Monaten oder länger fällige Prämien rückständig; demgemäß kann dieses Versicherungsverhältnis auch nicht nach § 3 VVO als gekündigt angesehen werden.

IV. Es ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht aus anderen Gründen bis 20.6.1948 erloschen.

1.) Durch Befehl Nr. 10 der SMAD vom 23./25. Juli 1945 wurde zwar für die SBZ § 28 VOSch von 1937 und damit auch der durch diese Bestimmung begründete öffentlichrechtliche Zwang zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der Beklagten für die in der SBZ tätigen Schornsteinfegermeister aufgehoben. Hierdurch wurde aber nicht, wie die Beklagte meint, die Mitgliedschaft dieser Schornsteinfegermeister von selbst zum Erlöschen gebracht; denn die Beendigung des Mitgliedschaftszwangs gehört nicht zu den Gründen für die Beendigung der Mitgliedschaft, die in § 23 der damals noch geltenden Satzung der Beklagten vom 14. September 1937 abschließend aufgeführt sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten wurde durch die Aufhebung des Mitgliedschaftszwangs die Mitgliedschaft auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage beendet. Dies wäre nur möglich, wenn es bei der Beklagten nur Zwangsmitglieder gegeben

hätte, der Mitgliedschaftszwang also wesentliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft gewesen wäre. Dies war jedoch nicht der Fall. In § 38 Abs. 4 der Satzung von 1937 ist vielmehr ausdrücklich auch von Mitgliedern die Rede, die der Beklagten nicht auf Grund einer Zwangsmitgliedschaft angehören. Es war also nach der Satzung der Beklagten durchaus möglich, daß die in der SBZ ansässigen Mitglieder auch nach Aufhebung des Zwangs zur Mitgliedschaft der Beklagten weiter freiwillig angehörten und damit auch ihr Versicherungsverhältnis bei ihr freiwillig weiter fortsetzten. Wie die Beklagte selbst einräumt, hat es bei ihr tatsächlich auch schon früher solche Fälle einer freiwilligen Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nach Wegfall des Versicherungszwanges gegeben.

2.) Das Versicherungsverhältnis wurde auch nicht, wie die Beklagte meint, dadurch beendet, daß die Prämienzahlung im April 1945 eingestellt wurde. Ein Prämienzahlungsverzug konnte nach § 38 der Satzung von 1937 nur unter den dort genannten, hier unstreitig nicht gegebenen Voraussetzungen zu einem Erlöschen der Mitgliedschaft und des Versicherungsverhältnisses führen. Das in der SBZ gegen die Versicherungsunternehmen verhängte Betätigungsverbot hätte die Beklagte nicht gehindert, das Versicherungsverhältnis auf dem in § 38 ihrer Satzung vorgesehenen Weg einer Mahnung durch eingeschriebenen Brief zur Auflösung zu bringen. Im übrigen kommt es auch gar nicht darauf an, ob die Beklagte damals ohne ihr Verschulden nicht in der Lage war, das Versicherungsverhältnis durch eine Mahnung zu beenden; denn die Folgen, die sich aus einem solchen zu jener Zeit auch bei den anderen Versicherern üblichen Tatbestand ergeben, sind in § 3 VVO geregelt (vgl. Prölss aaO § 3 VVO Anm. 1). Neben dieser abschließenden Sonderregelung ist für eine Anwendung des § 323 BGB oder der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bei einer Einstellung der Prämienzahlung kein Raum.

3.) Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, daß das streitige Versicherungsverhältnis deshalb nicht aufrechterhalten geblieben sei, weil die nach § 36 ihrer neuen Satzung von 1953 hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Ob und unter welchen Voraussetzungen aus einem Versicherungsverhältnis, das am 20.6.1948 noch gelaufen ist, Ansprüche gegen den Versicherer geltend gemacht werden können, oder ob das Versicherungsverhältnis wegen Einstellung der Prämienzahlung erloschen ist, ist in dem Gesetz vom 5.8.1955 sowie in § 3 VVO geregelt. Dieser zwingenden, auch für die Beklagte geltenden Regelung kann sich diese nicht dadurch entziehen, daß sie in ihrer Satzung weitere oder strengere Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses aufstellt (BGH VersR 1956, 363; 1957, 475).

V. Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 6. Juli 1959 (BGBl I, 421) ist auf das streitige Versicherungsverhältnis nicht anwendbar. Diese Bestimmungen gelten nur für Pensionsversicherungsverhältnisse bei betrieblichen und überbetrieblichen Pensionskassen mit Zwangsbeitritt. Diese setzen voraus, daß das Versicherungsverhältnis ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis des Versicherungsnehmers zur Grundlage hat (Amtl. Begründung, Bundestagsdrucksache 791; Fleischmann VersR 1959, 581). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, weil die der Beklagten als Mitglieder angehörenden Bezirksschornsteinfegermeister nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sondern selbständige Gewerbetreibende sind. Da die genannten Vorschriften ganz auf die durch das Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Versicherungsnehmer geprägten Besonderheiten jener Pensionskassen zugeschnitten sind, sind sie auch einer entsprechenden Anwendung auf das hier in Rede stehende Versicherungsverhältnis bei der Beklagten nicht zugänglich.

VI. Da hiernach die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes

vom 5.8.1955 vorliegen, war das Berufungsurteil aufzuheben und das dem Hauptantrag der Klägerin stattgebende landgerichtliche Urteil wieder herzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Reinicke